Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums Baden. 1883-1918 1907

54 (24.12.1906)

777

Mr. LIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Rarlaruhe, Montag ben 24. Dezember 1906.

Inhalt.

Betanntmachung: bes Minifteriums ber Juftig, bes Rultus und Unterrichts: Die Besteuerung fur ortsiche firchliche Bedurfniffe betreffenb.

Befanntmachung.

(Bom 20. Rovember 1906.)

Die Bestenerung für örtliche tirchliche Bedürfnisse betreffend.

Die vom 1. Januar 1908 an geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse vom 26. Juli 1888 (Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 383) in der durch die Gesetze vom

25. Juni 1896, die Anderung einiger Bestimmungen des Ortskirchenstenergesetzes betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145, und

20. November 1906, die Kirchensteuern betreffend, Gesetzes und Verordnungsblatt Seite 713, bewirften Fassung werden auf Grund der durch § 6 des letztgenannten Gesetzes erteilten Ermächtigung nachstehend bekannt gegeben.

Rarlsruhe, den 20. November 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

nierhaltung und Renban der Echielle not und Minrolinier

and except on the long entitle of the continuence of the first first beautiful from the long of the formally

. nomis nichaffung und Unternatung der nach ben Sahungen ober Gebräuchen jeder Rixche läte

G

Ortskirchensteuergeseț

vom 20. November 1906.

I. Boraussehungen der firchlichen Beftenerung.

Artifel 1.

Örtliche Verbände von Angehörigen der nach § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, betreffend die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen, welche zum Zweck der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung mit regelmäßigem pfarrlichem Gottesdienste im Großherzogtum bestehen oder mit staatlicher Genehmigung künftig errichtet werden, haben als Kirchengemeinden die Rechte öffentlicher Korporationen (Körperschaften), deren räumlicher Umfang das Kirchspiel ist.

Sind in einem Kirchspiel Altkatholiken zu einer staatlich genehmigten Gemeinschaft vereinigt (Gesetz vom 15. Juni 1874, betreffend die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken), so bildet diese im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes eine besondere Kirchengemeinde.

Artifel 2.

Bur Bestreitung der für die öffentliche Religionsübung der Gemeinde erforderlichen Ausgaben — der örtlichen firchlichen Bedürfnisse — können die Kirchengemeinden (Artikel 1) von ihren Angehörigen Steuern (Umlagen) fordern, für deren Erhebung die Hilfe der Staatsgewalt unter den Boraussehungen und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gewährt wird.

Alls örtliche firchliche Bedürfnisse sind jedenfalls anzusehen:

1. Unterhaltung und Neubau der Pfarrfirchen und Pfarrhäuser;

- 2. Anschaffung und Unterhaltung der nach den Satzungen oder Gebräuchen jeder Kirche für den Pfarrgottesdienst, für kirchliche Feierlichkeiten der Gemeinde und für die Ausübung der anderweiten seelsorgerlichen Verrichtungen nötigen Gerätschaften und sonstigen Erfordernisse;
- 3. Belohnung der sogenannten niederen firchlichen Bediensteten (Rüster, Organisten 20.);
- 4. Entschädigung für Stolbezüge, deren Ablösung seitens der zuständigen firchlichen Organe beschlossen worden ift.

Für Ausstattung neu zu errichtender geistlicher Umter ist eine Besteuerung durch die Kirchengemeinde nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft.

Artifel 3.

Rirchliche Steuern (Artifel 2) burfen nur erhoben werben, wenn und soweit für bie betreffenden Bedürfniffe weder ein privatrechtlich Berpflichteter einzutreten hat, noch die Beftreitung aus eigenem Bermögen ber Rirchengemeinde, oder aus Mitteln von Stiftungen geschehen tann, an welchem der Kirchengemeinde beziehungsweise deren Angehörigen Genugrecht zusteht.

Db und in welchem Umfange Mittel von Stiftungen (Fonds) als verwendbar beigezogen werden können, richtet fich nach ben allgemeinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, sowie nach den für jede einzelne Stiftung geltenden besonderen MISTER OVER THE RESPONDED TO THE PROPERTY OF T Stiftungsvorschriften.

Artifel 4. mannagammin apillim

Wo nach diesem Gesetz ein Beschluß der versammelten Kirchengemeindegenoffen verlangt wird, gelten als stimmberechtigt alle im Bollbesit ber Rechtsfähigkeit und der burgerlichen Ehrenrechte befindlichen, mindestes 25 Jahre alten, männlichen Angehörigen des betreffenden Bekenntniffes, welche im Rirchfpiel ihren dauernden Aufenthalt haben und eine felbständige Lebensstellung einnehmen.

Als felbständig ift jedenfalls nicht anzusehen, wer ftandige Unterftützung aus öffentlichen

Armenmitteln erhält.

Bon der Stimmberechtigung find jedenfalls diejenigen ausgeschloffen:

1. welchen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter aberkannt ist (Reichsstrafgesetztogered buch \$§ 35 und 36); negamienskill das ind redelhatill red leas and sin ma

2. Die wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden oder eines gegen die eigene Rirche verübten Bergebens nach SS 166, 167 bes Reichsftrafgesethuches zu einer Freiheitsftrafe gerichtlich verurteilt worden find, bis jum Ablauf bes fünften Jahres nach erstandener Strafe:

3. gegen die wegen eines Berbrechens oder Bergehens das hauptverfahren eröffnet ift, wenn Die Berurteilung die Entziehung der burgerlichen Chrenrechte zur Folge haben fann,

bis gur Beendigung bes Berfahrens;

4. gegen welche ein Konkursverfahren eröffnet ift, mahrend ber Dauer bes letteren;

5. welche mit Bezahlung firchlicher Steuern über ein Jahr im Rüchftande find.

Artifel 5.

Auf Berfonen, welche einem Militärfirchenverband angehören, findet dieses Gefet feine beziehnngeboeife ber aus frechlichen Steuern eingegangenen Smamen bilbet eine gnucknount!

Die Befugniffe der Kirchengemeinde werden durch die Kirchengemeindeversammlung ausgeübt; die Wahrnehmung biefer Befugnisse erfolgt in denjenigen Gemeinden, welche 80 oder mehr

Gemeindegenossen zählen, durch eine von den letteren gewählte Gemeindevertretung. Dieselbe muß mindestens viermal so viel gewählte Mitglieder umfassen, als die Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, zum mindesten jedoch 12 und höchstens 80.

Die Mitglieder der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde find fraft biefes

ihres Umtes zugleich Mitglieder in ber Gemeindevertretung.

Wahlberechtigt und wählbar zu ber letteren find die ftimmberechtigten Gemeindegenoffen.

and officelly successful and used the Artifel 7.000 and past and contra

Beschlüffe der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung erfordern zu ihrer Gültigkeit,

- 1. daß fämtliche stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen beziehungsweise sämtliche Mitglieder der Gemeindevertretung unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung einzeln eingeladen werden;
- 2. daß mehr als die Sälfte davon erschienen find;

3. daß die absolute Mehrheit der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ist die nach Absat 1 Ziffer 2 ersorderliche Zahl nicht erschienen, so erfolgt in gleicher Form eine zweite Einladung; wenn auch hierauf die ersorderliche Zahl nicht erschienen ist, so bleibt es dem Ermessen der einladenden Kirchenbehörde überlassen, eine weitere Einladung zu verfügen; die zweite oder weitere Bersammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur ein Drittel der Eingeladenen erschienen ist; jedoch nuß die Zahl der Erschienenen mindestens doppelt so groß sein, als die Zahl der Mitglieder der das Ortsvermögen verwaltenden Behörde beträgt.

Artifel 8.

Für die Erhebung einer firchlichen Steuer bedarf es — abgesehen von den in Artikel 37 Ziffer 8 bezeichneten Fällen — eines auf Vorschlag der Behörde, welche das örtliche Kirchenvermögen verwaltet, gefaßten Beschlusses der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise der Gemeindevertretung.

Ein solcher Beschluß hat sowohl den durch Umlage aufzubringenden Betrag als die Art der Berwendung zu bestimmen.

Derfelbe unterliegt ber ftaatlichen Genehmigung.

Artifel 9.

Das Vermögen der Kirchengemeinden — einschließlich der Stenersorderungen (Artikel 27) beziehungsweise der aus kirchlichen Steuern eingegangenen Summen — bildet einen Bestandteil des örtlichen Kirchenvermögens.

Wo nach diesem Gesetz eine Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise eine Gemeindevertretung in Tätigkeit treten muß, bedürfen ihrer Zustimmung die Beschlüsse der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde jedenfalls bezüglich nachverzeichneter Gegenstände:

1. Aufstellung der Boranschläge und Verbescheidung der Rechnungen über Ausgaben und Einnahmen der Kirchengemeinde als solcher;

- 2. Aufnahme von Anlehen zu Lasten der Kirchengemeinde, sofern dieselbe nicht zur Absahlung aufgefündigter Kapitalien geschieht, oder das Anlehen zur Bestreitung von voranschlagsmäßigen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb derselben Rechnungsperiode aus laufenden Ginnahmen wieder getilgt wird;
- 3. Feftftellung ber Plane gur Tilgung von Schulden ber Rirchengemeinde;
- 4. Einführung neuer ständiger Gehalte und Erhöhung bisheriger solcher Gehalte für Beamte und Bedieustete der Kirchengemeinde, sofern deren Zahlung aus Mitteln der Kirchengemeinde geschehen soll;
- 5. Veräußerung oder Verpfändung liegenschaftlicher Bestandteile des Vermögens der Kirchengemeinde, dauernde Kulturveränderungen an solchen;
- 6. Führung von Rechtsftreiten namens der Kirchengemeinde über dingliche Rechte an Liegensichaften derselben;
- 7. Abichluß von Vergleichen über Rechte dieser (Ziffer 6) Urt;
- 8. Verwendung von Erträgnissen örtlicher firchlicher Stiftungen zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken (§ 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, betreffend die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen).

Auf geiftliche Pfründen finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

Artifel 10.

Wenn eine Kirchengemeinde, in welcher eine Gemeindevertretung (Artikel 6) bestellt ist, fürchliche Steuern nicht zu erheben hat, kann sowohl die obere kirchliche als die staatliche Behörde, bei beiderseitigem Einverständnis, die Kirchengemeindevertretung mit der Wirkung für aufgelöst erklären, daß bis auf weiteres deren Neubildung zu unterbleiben hat.

Unter derselben Voraussetzung können in derselben Weise für Kirchengemeinden ohne Gemeindevertretung, in welchen eine Ausübung von Befugnissen, wie solche in den Artikeln 8, 9, 27 und 32 der Kirchengemeindeversammlung vorbehalten sind, bereits stattgefunden hat, die in Artikel 9 Absatz 2 bezeichneten Besugnisse für ruhend erklärt werden.

Das Einverständnis der staatlichen Behörde darf bei Vorhandensein eigenen Vermögens der Kirchengemeinde nur erklärt werden, wenn in einer hiezu anzuberaumenden Versammlung im Falle des ersten Absahes die Mehrheit der Gemeindevertretung, im Falle des zweiten Absahes die Mehrheit der stimmberechtigten Kirchengemeindegenossen (Artifel 4) nicht widerspricht.

Artifel 11.

Für Bestand und Begrenzung der Kirchspiele (Artifel 1 Absat 1, Artifel 4) ist ber Besitzstand zur Zeit der eintretenden Wirksamkeit dieses Gesetzes maßgebend. Anderungen in dem

Bestande der Kirchengemeinden (durch Neubildung, Auflösung, Trennung, Zusammenlegung), sowie Anderungen in der Begrenzung der Kirchspiele bedürsen, um bürgerlich wirksam zu werden, der staatlichen Genehmigung.

Mit staatlicher und firchenobrigkeitlicher Genehmigung können mehrere Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Ausübung des Besteuerungsrechtes zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden.

11. Steuerpflichtigkeit und Steuerfuß.

Artifel 12.

Die Summen, welche für örtliche firchliche Bedürfnisse durch kirchliche Steuern aufzubringen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 13 umgelegt auf die Vermögenösteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen die dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde angehörenden Kirchspielseinwohner in den ganz oder teilweise zum Kirchspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindenmlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären. Maßgebend ist das Gemeindesteuerkataster dessenigen Kalenderjahres, für welches die Kirchensteuer erhoben wird.

Der Betrag der hiernach für andere Bedürsnisse als kirchliche Bauten zu erhebenden Kirchensteuer darf für ein Kalenderjahr 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerwert nicht übersteigen. Eine Überschreitung dieser Greuze ist nur mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde statthaft. Diese Genehmigung kann zum voraus für soviel Jahre erteilt werden, als die Überschreitung voraussichtlich notwendig ist.

Artifel 13.

Bei der Umlegung der durch Kirchensteuer aufzubringenden Kosten für kirchliche Bauten der in Artikel 2 Absatz Ziffer 1 bezeichneten Art können zu den in Artikel 12 bezeichneten Steuerwerten und Steueranschlägen und müssen, wenn die Bausteuer 5 Pfennig auf 100 Mark Gemeindesteuerwert für ein Kalenderjahr übersteigt, noch beigezogen werden die Bermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, mit welchen in den ganz oder teilweise zum Kirchsspiel gehörigen Gemarkungen nach dem Gemeindesteuerkataster veranlagt sind oder — soweit Gemeindeumlagen nicht erhoben werden — zu veranlagen wären:

1. außerhalb des Kirchspiels wohnende bekenntnisangehörige natürliche Personen, soweit dieselben nicht für eine Kirchengemeinde, deren Kirchspiel auf die betreffende Gemarkung sich erstreckt, bereits nach Artikel 12 kirchensteuerpflichtig sind;

2. dem Bekenntnis, für welches die Kirchensteuer erhoben wird, ausschließlich zum Genuß zustehende nichtlichliche und solche kirchliche Stiftungen, deren Ertrag nicht ohnehin zur Bestreitung der Kosten für die Kirchen= und Pfarrhausbaulichkeiten der betreffenden Kirchengemeinde bestimmt ist, sowie andere juristische Personen, Gesellschaften und Bereine, deren Mitglieder satungsgemäß dem nämlichen Bekenntnis angehören müssen, oder die satungsgemäß aussichließlich Zwecke eines Bekenntnisses versolgen;

3. soweit nicht unter Ziffer 2 fallend, juristische Personen — einschließlich der hinsichtlich bes Genugrechts nicht auf ein bestimmtes Befenntnis beschränkten Stiftungen -, insbesondere auch Aftiengesellschaften, Gewerkschaften, Genoffenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Murgschifferschaft. Bie juriftische Personen werden die Kommanditgesellschaften auf Aftien behandelt.

Die unter Biffer 3 bes vorhergehenden Absates bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge sind zu den Kirchenbaukosten der verschiedenen in Artikel 1 genannten Kirchen, jedoch für jede derfelben nur in demjenigen ermäßigten Betrage beizuziehen, welcher dem jeweils durch die jüngfte Volkszählung festgestellten Berhältniffe der Zahl der Gemarkungseinwohner desjenigen Bekenntniffes, für welches die Kirchenfteuer erhoben wird, zur Gesamteinwohnerzahl ber Gemarkung entspricht.

Erstrecken fich mehrere Rirchspiele eines Bekenntnisses auf eine und dieselbe Gemarkung, jo find die im erften Absatz unter Biffer 1, 2 und 3 Genannten für alle in Betracht tommenden Rirchengemeinden baufteuerpflichtig, jedoch für jede nur in demjenigen ermäßigten Betrage, welcher dem Verhältniffe der Bahl der dem Kirchspiel zugeteilten zur Gesamtzahl der bekenntnis= angehörigen Gemarkungseinwohner entspricht.

Artifel 14.

Durch Kirchengemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung fann auf den Beizug der Ginkommen-

fteneranschläge unter 250 Mart verzichtet werben.

In gleicher Beise kann verzichtet werden auf den Beizug der Bermögensfteuerwerte solcher lediglich nach Artifel 13 Absatz 1 Pflichtigen, welche außerhalb ber zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Gemarkungen ihren Wohnsit (Aufenthalt) beziehungsweise Sit haben, wenn Die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Gemarkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit ben Betrag von 1000 Mart überfteigen.

Bei Beurteilung der Anwendbarkeit der Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben die nach Artikel 13 Absatz 2 und 3, Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 21 eintretenden Beizugs-

ermäßigungen außer Betracht.

Artifel 15.

Einem in gemischter Ehe lebenden Chegatten wird die Balfte des Steuerbetrages angeset, welcher auf die beiden Gatten, falls biefelben eines Bekenntniffes waren, entfallen wurde. Für

die hiernach anzusetzenden Steuern haften beide Gatten als Gesamtschuldner.

Kirchensteuerpflichtige natürliche Personen (Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1), welche mit Anderen ein Gewerbe in Gesellschaft (offene Handelsgesellschaft, einfache Kommanditgesell= schaft) betreiben, oder auf welche in Gemeinschaft mit Anderen in den Einzelfataftern der Bermögenssteuer Bermögensteile veranlagt find, während die Gemeinschaft nicht nach Artikel 13 Absat 1 Biffer 2 oder Biffer 3 steuerpflichtig ift, werden mit bem ihrer Beteiligung an der Gesellschaft oder Gemeinschaft entsprechenden Teile der Bermögensstenerwerte derselben heran-Chies global Conditions of record schilling sellinguistic gezogen.

Aus den Bermögensstenerwerten der Stammgüter sind die jeweiligen Stammherren als natürliche Personen steuerpflichtig.

and represent the control of the con

Die ausnahmsweisen Festsetzungen nach § 84 Absat 2 Sat 2 und § 93 Absat 2 ber Gemeinde- und Städteordnung kommen für die Ortskirchensteuer nicht in Betracht.

Die Borschriften, nach welchen für die einem Steuerpflichtigen angesetzte Gemeindeumlage ein Dritter haftet, finden auf die Ortstirchenfteuer entsprechende Unwendung.

Artifel 17.

Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht richten sich nach den für die Veranlagung zur Gemeindesteuer maßgebenden Bestimmungen, soweit sich nicht aus den Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

Insbesondere ergreift bei den Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens, welche von einem Steuerpflichtigen auf einen anderen übergehen, die Steuerpflicht den Erwerber mit dem Beginn des Kalenderjahres, welches auf die rechtzeitige Feststellung des Übergangs (das Ab- und Zuschreiben) folgt. Der Erwerber haftet jedoch ohne Rücksicht auf sein Bekenntnis samtverbindlich mit seinem Rechtsvorgänger für die vor dem Übergang der Steuerpflicht erwachsenen Steuerbeträge.

Fällt nach den Borschriften dieses Gesetzes eine Anderung in der Kirchensteuerveranlagung nötig, ohne daß gleichzeitig bei dem Pflichtigen irgend eine Anderung in der Gemeindesteuerveranlagung stattfindet, so wird die Anderung jeweils erst vom Beginn des Kalenderjahres an wirksam, das auf den Eintritt der die Änderung begründenden Tatsache folgt.

Abgang oder Rückvergütung an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 50 Pfennig, bei gemischter Che von mindestens 25 Pfennig in Frage steht. Diese Einschränkung findet auf Abgang wegen irriger Bekenntnisseskitellung keine Anwendung.

melder out bir beiden Gatten falls die 18. 18 gertifel waren, entfollen waren.

Für solche, die zu dem Bekenntnisse der Kirchengemeinde übertreten, beginnt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) mit dem Anfang des Kalenderjahres, welches auf das Jahr des Übertritts folgt.

Durch den Austritt aus der Kirche erlischt die Steuerpflicht (Artikel 12, Artikel 13 Ziffer 1) erst mit dem Ablaufe des auf das Jahr des Austritts folgenden Kalenderjahres, sofern der Ausgetretene nicht auf einen früheren Zeitpunkt einer Kirchengemeinde anderen Bekenntnisses kirchliche Steuern zu entrichten schuldig wird.

Artifel 19.

Die Erklärung des Austritts aus einer Kirche muß, um burgerliche Wirfung zu haben, von dem Austretenden vor der Bezirksverwaltungsbehörde seines Wohnortes abgegeben werden, und zwar, wenn berfelbe das jechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, in Berjon.

Für Personen unter 16 Jahren tann die Erklärung bes Austritts von benjenigen abgegeben

werben, welche beren religiöse Erziehung zu andern berechtigt find.

Abschrift des über die Austrittserklärung aufzunehmenden Protofolls ift der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde zuzustellen. Dem Austretenden ift auf Berlangen

Bescheinigung über die erfolgte Erklärung bes Austritts zu exteilen.

Die Austrittserklärung ift hinfichtlich ber firchlichen Steuerpflicht unwirfjam, wenn nach Abgabe derselben die Einrichtungen der Kirche, welcher der Betreffende bis dahin angehörte, durch diefen felbst oder durch Bersonen, deren religiose Erziehung derfelbe ju andern berechtigt ift, weiter benütt werden.

ribit and the seminal property Artifel 20.

Im Falle des Artifel 1 Absat 2 kommen die Bestimmungen der Artifel 18, 19 zu finngemäßer Anwendung hinsichtlich des Aussicheidens aus der einen beziehungsweise des Abertritts zur anderen Kirchengemeinde.

Artifel 21.

Erstreckt sich eine Kirchengemeinde über mehrere Orte, jo können die Filialeinwohner, falls dieselben an den kirchlichen Einrichtungen der Gesamtgemeinde nur in beschränktem Mage teilnehmen, verlangen, daß ihre Beigiehung zu ben firchlichen Steuern ber Gefamtgemeinde nur nach einem im Berhältnis der beschränkteren Teilnahme ermäßigten Maßstabe geschehe.

Das Maß der den Filialisten zu gewährenden Erleichterung wird durch Bereinbarung, welche der staatlichen und firchlichen Genehmigung bedarf, eventuell durch die Staatsbehörde im Einwernehmen mit der oberen Kirchenbehörde bestimmt. In gleicher Weise kann auch auf ben Beizug ber Filialeinwohner gang verzichtet werben.

Die einmal getroffene Festsetzung tann vor Ablauf von zehn Jahren nur mit Einwilligung

aller Beteiligten geaubert werben.

III. Berfahren jur Jefiftellung und Erhebung Rirchlicher Steuern.

Artifel 22.

Stener (Undage) festjegenden Beichluß Der Kirchengemeindebeschluß, welcher die Erhebung beziehungsweise Festsetzung firchlicher Steuern verfügt (Artifel 8), ist — vorbehaltlich der Bestimmungen in Artifel 23 und Artifel 27 dieses Gesetzes - für die Dauer eines Kalenderjahres wirksam.

Artifel 23.

Der Beschlußfassung seitens der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung (Artikel 8) hat die Aufstellung eines Voranschlages vorauszugehen, welcher für das betreffende Kalenderjahr angibt und nachweist:

1. die für die örtlichen firchlichen Bedürfnisse nach den einzelnen Abteilungen (Artikel 2) erforderlichen Summen :

2. die zur (teilweisen) Deckung auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen oder aus eigenem Vermögen der Gemeinde oder aus Stiftungen (Artikel 3) verwendbaren Mittel;

3. die hiernach im Wege der kirchlichen Besteuerung noch aufzubringende Summe und die Berechnung des Betrags, welcher nach Maßgabe der Artikel 12 bis 15 und 21 dieses Gesetzes auf je 100 Mark Gemeindesteuerwert erhoben werden soll

a. von den bekenntnisangehörigen Kirchspielseinwohnern (Artikel 12, 13 und 15);

b. von außerhalb des Kirchspiels wohnenden Bekenntnisangehörigen, sowie von juristischen Bersonen, Gesellschaften und Bereinen (Artikel 13).

Auf Antrag der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde oder der dieser vorsgesetzen Aufsichtsbehörde kann von der Staatsbehörde gestattet werden, daß für eine längere, jedoch höchstens drei Jahre umfassende Periode der Voranschlag aufgestellt und die zu erhebende Steuer festgesetzt werde.

Artifel 24.

Die Aufstellung des Boranschlags geschieht durch die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende Behörde.

Vor Abhaltung der zur Beschlußfassung über den Voranschlag zu berufenden Versammlung der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung ist derselbe zur Einsicht aller Veteiligten öffentlich aufzulegen. Auch ist jedem Veteiligten auf dessen Verlangen gegen die geordnete Gebühr — den im vierten Absatz dieses Artikels bezeichneten Veteiligten von Amts wegen und gebührensrei — Abschrift zu erteilen.

Einwendungen jeder Art können von jedem Beteiligten bis zu dem für die Beschlußfassung der Kirchengemeinde bestimmten Tage schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Als beteiligt sind insbesondere die politischen Gemeinden zu betrachten, welche ganz oder teilweise mit ihren Gemarkungen zum Kirchspiel gehören, sowie die zu Leistungen für örtliche kirchliche Bedürfnisse privatrechtlich Verpflichteten.

Artifel 25.

Die Erteilung der Staatsgenehmigung zu dem die Steuer (Umlage) festsehenden Beschluß der Kirchengemeinde beziehungsweise Gemeindevertretung steht der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Bei Kirchspielen, welche Teile von mehreren Amtsbezirken umsassen, ist diesenige Bezirksverwaltungsbehörde ausschließlich zuständig, in deren Bezirk der Pfarrort gelegen ist.

-

Sind von Beteiligten Einsprachen erhoben, welchen bei der Beschlußfassung der Kirchengemeinde nicht Folge gegeben wurde, oder nimmt, ohne daß solche Einsprachen vorliegen, der Bezirksbeamte Anstand, die Genehmigung — überhaupt oder ohne Beschränkung — zu erteilen, so hat der Bezirksrat über Erteilung oder Berweigerung der Staatsgenehmigung zu beschließen.

Artifel 26.

Gegen den Beschluß des Bezirksrats, welcher die Staatsgenehmigung versagt oder dieselbe nur mit Beschränkungen erteilt hat, kann sowohl die das örtliche Kirchenvermögen verwaltende, als die ihr vorgesetzte Aufsichtsbehörde oder die obere Kirchenbehörde den Rekurs ergreifen.

Gegen die Erteilung der Genehmigung steht ein Refursrecht der Behörde jeder politischen Gemeinde zu, welche ganz oder teilweise mit ihrer Gemarkung zum Kirchspiel gehört.

Die einzelnen Steuerpflichtigen können — vorbehaltlich der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 2 Ziffer 24 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, — gegen die erteilte Genehmigung nur insoweit rekurrieren, als die Beschwerde dahin geht, daß die umzulegende Summe nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Steuerpflichtigen verteilt sei.

Artifel 27.

Eine besondere, der Staatsgenehmigung unterliegende Beschlußfassung einer Kirchengemeinde beziehungsweise einer Gemeindevertretung ist ersorderlich für jede Übernahme eines Aufwandes oder einer Verpslichtung auf die Kirchengemeinde, welche eine Belastung der letzteren auf die Dauer einer Mehrzahl von Voranschlagsperioden zur Folge hat, z. B. über Einführung neuer ständiger Gehalte oder Erhöhung bisheriger solcher Gehalte, über Ausführung firchlicher Bauten, deren Auswand auf mehrere Jahre verteilt werden soll, über Ausführung von Anlehen der in Artikel 9 Absat 2 Ziffer 2 bezeichneten Art.

Auf derartige Beschlußfassungen finden die Bestimmungen der Artikel 25 und 26 Absatz 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

Artifel 28.

Das auf Grund des Voranschlags nach dessen endgültiger Feststellung gesertigte Steuerregister wird von der das örtliche Kirchenvermögen verwaltenden Behörde der Bezirksverwaltungsbehörde vorgelegt und durch diese für vollzugsreif erklärt.

Die im Register verzeichneten Steuerbeträge können sodann nach Maßgabe der Bestimmungen über die Beitreibung der Gemeindeausstände zwangsweise erhoben werden.

Das Gesetz über die Berjährung der öffentlichen Abgaben findet auch auf Rirchenfteuern Anwendung.

Artifel 29.

Der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kirchspiel oder irgend ein Teil desjelben gelegen ist, sind Rechnungsauszüge sowie auf Verlangen die Rechnungen selbst vorzulegen, aus welchen die Verwendung der durch kirchliche Steuern erhobenen Summen zu ersehen ist. 788 IAV.

Artifel 30.

Die Organe der Staatssteuerverwaltung sind verpflichtet, bei der Aufstellung der Voranschläge und der Kirchensteuerregister (Artikel 23 und 28) gegen eine aus firchlichen Mitteln zu leistende Vergütung mitzuwirken.

Sämtliche Personen, welche bei der Feststellung und Erhebung firchlicher Steuern mitzuwirfen haben, sind verpstichtet, alles, was ihnen hierbei über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpstichtigen zur Kenntnis kommt, geheim zu halten.

IV. Befondere Beftimmungen für Rirchliche Bauten.

Artifel 31.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden, soweit nicht in den nachstehenden Artikeln anders verfügt ist, nicht berührt:

- a. die auf Privatrechtstitel ober auf ftiftungsmäßiger Widmung beruhenden Verpflichtungen zur Herstellung und zur Unterhaltung firchlicher Bauten;
- b. die für jede Kirche hinsichtlich der Besorgung des kirchlichen Bauwesens geltenden Bestimmungen;
- c. die Befugnis der Staatsgewalt, über die Notwendigkeit von Kirchenbaulichkeiten, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht zu entscheiden,

letteres (c) mit der Maßgabe, daß überall, wo nach dem bisherigen Rechte "das Kirchspiel" baupflichtig war, an dessen Stelle künftig die Kirchengemeinde im Sinne dieses Gesetzes tritt und die erwähnte Befugnis auf Unterhaltung und Wiederherstellung auch solcher Pfarrkirchen und Pfarrhäuser sich erstreckt, die nicht "altvorhandene" im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, sind.

mile and mile and the state of the state of

Die Zustimmung einer Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung (Artifel 4) ist einzuholen für jede firchliche Baulichseit, gleichviel ob die Bauführung namens der Kirchengemeinde selbst, oder namens eines kirchlichen Fonds, oder namens eines privatrechtlich Baupflichtigen geschieht, sofern nicht die Mittel zur Deckung des Auswandes für dieselbe vor Beginn des Baues sicher gestellt sind.

Artifel 33.

Ist der im Wege der firchlichen Besteuerung aufzubringende Auswand nur zur laufenden Unterhaltung vorhandener kirchlicher Gebände erforderlich, so genügt es, wenn die entsprechenden Beträge jeweils in dem nach Artikel 23 dieses Geseyes aufzustellenden Voranschlag vorgesehen werden.

8

Für Neubanten, Erweiterungsbanten und Bauveränderungen bedarf es einer besonderen Beschlußfassung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeindevertretung, welcher zu diesem Behuse vorzulegen sind:

1. eine durch die erforderlichen Zeichnungen erläuterte Darstellung des Bauvorhabens nebst Kostenberechnung und Nachweis über die erfolgte kirchenobrigkeitliche Genehmigung desselben, soweit diese nach den in Artikel 31 Absah 1 Buchstabe b erwähnten Bestimmungen ersorderlich ist;

2. ein Nachweis über die aus privatrechtlichen Bauverpflichtungen, aus Fonds (Stiftungen)

ober sonft für den Bau zur Berfügung ftebenben Mittel;

3. Anträge wegen Aufbringung des hiernach (Ziffer 1 und 2) ungedeckt bleibenden Aufswandes, insbesondere in welcher Weise etwa dieselbe auf einen über mehrere Vorsauschlagsperioden (Artikel 23) sich ausdehnenden Zeitraum verteilt werden soll.

Dieselben Materialien find der Staatsbehörde vorzulegen, welcher die Genehmigung des

Beichluffes ber Kirchengemeinde zufteht.

Hinsichtlich des Rekurses gegen die Entschließung der Staatsbehörde, welche die Genehmigung erteilt oder versagt, finden die Bestimmungen des Artikels 26 Absäte 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein Rekursrecht gegen die erteilte staatliche Genehmigung auch den in Artikel 13 bezeichneten Kirchensteuerpflichtigen beziehungsweise deren Vertretern unbeschränkt zusteht.

Artifel 34.

Wenn an einem firchlichen Gebäude, für welches nach den Bestimmungen des Bauedists vom 26. April 1808 dem Kirchspiel eine Verpslichtung zur Unterhaltung oder zum Neuban oblag, sowohl dem evangelischen als dem katholischen Bekenntnis (Artikel 1) Gebrauchsrecht zusteht (Simultankirchen), so treten an die Stelle des Kirchspiels die gebrauchsberechtigten Kirchengemeinden beider Bekenntnisse.

Die Umlegung der Bankosten (Artikel 2 Absatz 3 3iffer 1) für Gebäude der vorbezeichneten

Art geschieht nach Artifel 13 dieses Gesetes mit ber Maggabe, daß beizuziehen find:

a. die in Artikel 12 und Artikel 13 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge der Angehörigen beziehungsweise Stiftungen beiber beteiligten Bekenntnisse;

b. die in Artikel 13 Ziffer 3 bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge nach dem jeweils durch die jüngste Bolkszählung seitgestellten Berhältnisse der Zahl der Gemarkungseinwohner der beiden beteiligten Bekenntnisse zur Gesamtzahl der Gemarkungsbevölkerung.

genetial antirela authorización de contrata de la fire de contrata de contrata

Im Falle des Artifel 34 sinden die Bestimmungen der Artifel 32 und 33 in der Weise Anwendung, daß die Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung beziehungsweise Gemeinde vertretung einer jeden der beteiligten Kirchengemeinden erfordert wird.

Durch ein zwischen ben beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbarendes Statut, welches der staatlichen und firchenobrigkeitlichen Genehmigung bedarf, kann zur Besorgung der auf das Simultankirchengebäude bezüglichen Geschäfte eine gemeinschaftliche Behörde bestellt werden, deren Zusammensegung, Geschäftskreis und Geschäftsordnung im Statut zu ordnen ist.

V. Zibergangsbestimmungen.

Artifel 36.

Der zur Zeit der beginnenden Birksamkeit dieses Gesetzes (Artikel 40) noch nicht gedeckte Auswand für firchliche Baulichkeiten, welche in jenem Zeitpunkt bereits ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind, wird — soweit derselbe nach den Bestimmungen des Kirchenbauedikts vom 26. April 1808 auf das Kirchspiel fällt — nach Maßgabe dieses Edikts bestritten und von den Behörden der zum Kirchspiel gehörigen politischen Gemeinden auf die gesamten innerhalb der Gemeindegemarkung veranlagten Bermögenssteuerwerte und Einkommensteueranschläge, einschließlich der gemeindeskeuersreien, nach Maßgabe der Bestimmungen über die Besteuerung zu Gemeindezwecken umgelegt.

Das gleiche gilt von der Verzinsung und Heimzahlung von Schulden, die für kirchliche Baulichkeiten der in Absatz 1 bemerkten Art von Gemeinden des baupflichtigen Kirchspiels eingegangen sind.

Für die Leistung der Hand- und Fuhrdienste zu den in Absatz 1 bezeichneten Baulichkeiten sind die Bestimmungen des genannten Kirchenbauedikts ebenfalls maßgebend in dem Sinne, daß zu denselben nur die Ortseinwohner ohne Rücksicht auf die Bekenntnisangehörigkeit pflichtig sind.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung konnen die in dem gegenwärtigen Artikel bezeichneten Kosten ganz oder teilweise auf die politische Gemeinde übernommen werden.

Auf das Rechnungswesen wegen der in diesem Artikel bezeichneten Kosten finden die Vorschriften über das Gemeinderechnungswesen Anwendung.

VI. Ausführungs- und Zuständigkeitsbestimmungen.

Artifel 37.

Soweit nicht von der betreffenden Kirche erlassene und durch die zuständige Staatsbehörde genehmigte Satungen genügend Vorsorge treffen, werden für jede Kirche im Einvernehmen mit deren im Großherzogtum befindlichen oder für das Großherzogtum anerkannten obersten Leitung durch Regierung verordnung oder durch Verfügung für den Sinzelfall diejenigen Anordnungen getroffen, welche zur Durchführung des gegenwärtigen Gesetzs hinsichtlich der einzelnen Kirchengemeinden, sowie zur Regelung ihrer auf die Ausübung des kirchlichen Vestenerungsrechtes bezüglichen Geschäftsführung weiter erforderlich sind.

-

In diefer Weise find insbesondere zu ordnen:

1. die Bestellung der Kirchengemeindevertretung (Artifel 6);

- 2. die Gründe, aus welchen Kirchengemeindegenossen (Artikel 4 Absatz 1) unbeschadet der Bestimmungen im zweiten und dritten Absatz des Artikels 4 als nicht selbständig angesehen und von der Stimmberechtigung in den Versammlungen der Kirchengemeinde, sowie von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit bei Wahlen zur Kirchengemeindes vertretung ansgeschlossen sein sollen;
- 3. die Art der unter Ziffer 2 bezeichneten Wahlen, das Wahlverfahren einschließlich der Leitung der Wahlen und der Berufung der Wähler;
- 4. die Zusammenberufung der Versammlungen der Kirchengemeinde beziehungsweise Kirchengemeindevertretung; die Geschäftsleitung (Führung des Vorsitzes) bei diesen Versammlungen; die Geschäftsordnung für dieselben;
- 5. die Auflösung der Kirchengemeindevertretung außerhalb des in Artikel 10 vorgesehenen Falles;
- 6. die Einrichtung der Boranschläge und Steuerregister; das Verfahren bei deren Aufstellung und Feststellung (Artikel 22 bis 30);
- 7. die Verrechnung der aus firchlichen Steuern herrührenden Gelder; die Rechnungslegung und Rechnungsabhör;
- 8. das Berfahren für den durch die Staatsgewalt zu bewirkenden Bollzug
 - a. staatlicher Entscheidungen, welche die Notwendigkeit einer firchlichen Bauherstellung aussprechen (Artikel 31 Absatz 10);
 - b. der Erfüllung von Verpflichtungen, welche Kirchengemeinden auf Grund eines ftaatlich genehmigten Beschlusses gegen Dritte übernommen haben oder welche ihnen zufolge einer gerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Entscheidung obliegen, wenn deren Erfüllung wegen Mangels gerichtlich zugreifbarer Vermögensgegenstände im Wege der kirchlichen Besteuerung erfolgen muß.

Artifel 38.

Außer den in dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, § 3 Ziffern 7 und 10, sowie § 4 Ziffer 2 bezeichneten Fällen erkennt der Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden:

- 1. über die Stimmberechtigung in Versammlungen der Kirchengemeinde (Artikel 4 und 8, Artikel 37 Absat 2 Ziffer 2);
- 2. über das Wahlrecht und die Wählbarkeit bei den Wahlen zur Kirchengemeindevertretung (Artikel 4 und 8, Artikel 37 Absatz 2 Ziffer 2);
- 3. über die Gültigkeit angefochtener Wahlen der unter Biffer 2 bezeichneten Art;
- 4. über das Maß der den Filialisten hinsichtlich ihres Beizuges zu den Steuern für die Gesamtkirchengemeinde zu gewährenden Erleichterung (Artikel 21).

Artifel 39. Preducipaleni dan sprett usjois me

Durch Regierungsverordnung werden die Behörden bezeichnet, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben erforderlich werdenden Berwaltungsentscheidungen zu erlassen haben, soweit diese Behörden nicht durch das Gesetz selbst oder andere Gesetze bestimmt sind.

Artifel 40,00 mon mondalapoun numeriro

Durch landesherrliche Verordnung kann dieses Gesetz im ganzen oder hinsichtlich einzelner Bestimmungen für anwendbar erklärt werden auf Gemeinden oder andere Teilverbände in Artikel 1 nicht genannter Religionsgemeinschaften, sofern der Religionsgemeinschaft als Gesamtheit das Recht der öffentlichen Korporation verliehen ist.

MEETITE TO

das Rerjahren für den birech die Staatsgewalt zu bewerdenden Bollych

a. Anarticher Entscheidenners, nalde die Notuendigkeit einer Tertilichen, Bannerstutten,

Drud und Berlag bon Matich & Boget in Rarisruhe

-